

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und waltenden
liebrei=ichen und getreuen GÖttes, Zur Beschämung des
Unglaubens und Stärckung des Glaubens, ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vermutlich 1712 oder später]

A. Erneuerter und vermehrter PRIVILEGIUM Des Wäysen-Hauses zu Glaucha
an Halle.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

A.

Erneuertes und vermehrtes
PRIVILEGIUM
 Des Wäysen-Hauses
 zu Glaucha an Halle.

Wir Friderich von Gottes Gnaden,
 König in Preussen, Marggraf zu
 Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
 Erbk. Cämmerer und Churfürst, Sou-
 verainer Prinz von Oranien, zu Magdeburg,
 Eleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der
 Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu
 Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
 zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu
 Hohenzollern, der Marck, Ravensberg, Lingen,
 Moers, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der
 Vebre und Blifingen, Herr zu Ravenstein, wie
 auch der Lande Lauenburg und Bütow, Arlay
 und Bredare.

Ehun kund und fügen hiermit zu wissen:
 Demnach WJK bereits Anno 1698. auf aller-
 unterthänigstes Vorstellen des Ehrwürdigen
 und Hochgelahrten, Unsers lieben getreuen,
 Ehrn August Hermann Francken, Professors
 Theologiae Ordinarii auf Unserer Friderichs
 Universtät zu Halle, das von demselben ange-
 legte Wäysen-Haus zu Glaucha an Halle auf

H 5

ge

gewisse Masse privilegiret, und sothanes Gott zu Ehren, zu des Landes Besten und vielen Armen zum Trost wohl gefassete, nützliche u. rühmliche Werck, Anstalten und Verfassungen noch ferner zu secundiren, zu unterhalten, und nach Möglichkeit zu verbessern, allergnädigst wohl geneigt gewesen, auch nachhero, bey einiger Veranlassung, durch gewisse Unsere hierzu verordnete Geheimte und Magdeburgische Regierungs- und Land-Räthe aedachtes Wäysen-Haus und dessen Anstalten gründlich untersuchen lassen, u. deren abgestattete Relation Unsere von diesem Wercke gefassete gute Meynung sonderlich bestärcket, und wie allenthalben des grossen Gottes wunderbare Güte und Vorsorge gegen Unsere Unterthanen daraus hervor leuchte, deutlicher zu erkennen gegeben; Als seynd Wir allergnädigst bewogen worden, solches vorige Privilegium in Königlichem Gnaden zu erneuren, zu vermehren und zu bestätigen folgender gestalt und also:

I.

Sollen und verordnen Wir fernerweit hienmit und in Kraft dieses, daß, gleichwie solches Werck von dem Professor Francken privarim angeleget worden, also solches hinkünftig unter Unserm hohen Namen, Schutz und Autorität geführet, und als ein publiques Werck consideriret werden soll.

2. Soll

2.

Soll das ganze Werck ein Annexum Unserer Universität zu Halle, und derselben Jurisdiction untergeben seyn, die Direction aber erwähntem Professor Francken bey seinen Lebzeiten, und so lange er in Unsern Landen bleibet, ob er gleich an einen andern Ort von Uns berufen werden möchte, gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls ihm nach Gutbefinden jemanden zu substituiren, der die Subdirection des Wercks führe, frey stehen; und

4.

Da er nach Gottes heiligem Rath-Schluss mit Tode abgehen möchte, zur Direction des Wercks kein anderer genommen, als den er selber bey Lebzeiten darzu benennet und im Testament eingesetzt, dabeneben aber die Curatal einigen gewissenhaften, geschickten und verständigen Männern, und zwar denen, welche er eben falls darzu benennet haben wird, aufgetragen und anvertrauet werden soll, welche dahin zu sehen haben, damit das ganze Werck, so wie es angefangen, aewissenhaft fortgesetzt, und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde.

5.

Weiten auch das Wäysen-Haus größten Theils auf der Glauchischen Kirche Boden lieget, und darinnen angefangen worden, so soll selb-

ges

ges zu sothaner Kirche referiret werden; und gleichwie Wir

6.
Bald anfangs' zum Behuf des Wäysen-Hauses eine ColleeTe * durch alle Unsere Provinzien und Lande ostiatim zu sammeln allersgnädigst gewilliget, auch zum Bau des Wäysen-Hauses verschiedene Materialien reichen lassen, Nithin

7.
Das Wäysen-Haus privilegiret, daß es einen Buchladen, Druckerey und Buchbinder, ** wie auch eine öffentliche Apotheke halten mag; Also confirmiren und bestätigen Wir hiemit und Kraft dieses solches nochmals allersgnädigst, jedoch also, daß die in sothaner Druckerey zu druckende Sachen in allen Stücken der gewöhnlichen Censur unterworfen seyn, und die Apotheker's Waaren der Accise und übrigen Oneribus gleich andern unterworfen bleiben sollen. Über dieses privilegiren und begnadigen Wir auch das Wäysen-Haus aufs neue dergestalt und also, daß es

8. Ma.

* Wie es damit ergangen, und wie weit sie fortgesetzt, auch was dieselbe eingebracht, ist zu lesen in den Fußstapfen Cap. II, n. 35. und in der I. Fortsetzung n. 6.

** Der Buchbinder ist noch zur Zeit nicht angenommen.

8.

Manufacturen* von allerhand Art, worüber noch zur Zeit niemand anders privative von Uns privilegiret ist, anlegen, und in Unfern Landen verreiben mag; So erneuern und bestättigen Wir auch

9.

Was in den ersten Privilegiis von der decima parte der Straff-Gefälle enthalten ist, und zwar, weilen das Wäysen-Haus sich des jährlichen Thalers von den Kirchen** freywillig begeben, so wollen Wir die decimam partem von allen Unfern Straff-Gefällen, so sich über 500. Thaler nicht belaufen, und so wohl von Unfern fiscalischen Bedienten, als auch Unfern Beamten eingebracht werden, aus dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt und incorporirten, dem Wäysen-Hause als eine immerwährende Foundation hiermit und Kraft dieses aufs neue allergnädigst geschenecket und zugewendet haben, und zwar dergestalt,

* Sind noch zur Zeit nicht angeleat.

** In dem Anno 1698. ertheilten allergnädigsten Privilegio hatten Se. Königl. Maj. unter andern auch verordnet, daß zur Unterhaltung des Wäysen-Hauses jede Kirche im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt (die armen und haufälligen ausgenommen) jährlich einen Reichshaler geben solten; dessen man sich aber bey Wahrnehmung der grossen Unwilligkeit bald anfangs begeben.

gestalt, Daß, so bald Dieselben einkommen, die Decima davon abgezogen, und entweder dem Wäysen-Hause fordersamst eingesendet, oder aber a part geleet und demselben alle Quartal abgefolget, * auch, im Fall Wir jemanden an die Straff-Gefälle oder an gewisse Posten derselben Assignation ertheilen möchten, solches nur von den neun übrigen Theilen solcher Straff-Gelder verstanden werden soll. Gleicher gestalt erneuern und bestätigen Wir auch

10.

Daß das Wäysen-Haus von demjenigen, welches denen Wäysen-Kindern, in währendder Zeit sie im Wäysen-Hause sind, aus ihrer Freundschaft an Erbschaften zustirbet, den usum fructum haben soll, so lange als die Kinder darinnen sind: ** Wenn sie aber ausgehen, sollen sie solches mitnehmen, oder wenn sie inzwischen noch nicht verständig genug, die Zinsen von dem Capital für sie aufgehoben werden. Daseru aber

11.

Solche Wäysen, die im Wäysen-Hause auferzogen sind, dormalens ohne Kinder sterben, soll das Wäysen-Haus alsdann tertiam par-

* Von denen Straff-Gefällen ist etliche mal etwas dem Wäysen-Hause eingesendet: und beläuft sich die Summa dessen, was von Anno 1698. bis 1708. eingesandt, auf einige hundert Thaler.

** Dieser Casus hat sich bis dato noch nicht zugetragen.

partem ihrer Verlassenschaft zu ererben haben.
Hiernächst ist auch

12.

Unsere beständige und allergnädigste Willens-Meynung, daß das Wäysen-Haus gewisse Freyheiten genießten soll; Und gleichwie Wir denn Demselben die Accise-Freyheit schon zuvor allergnädigst conferiret haben, also confirmiren und bestättigen Wir solche hiermit und Kraft dieses nochmals, und zwar dergestalt, daß alles dasjenige, was zu Speis- und Kleidung, auch übriger Unterhaltung der Wäysen-Kinder und derer im Wäysen-Hause speisenden armen Studenten nöthig ist, wie nicht weniger die Wolle, Flachs und übrigen Sachen, so zur Manufactur gebraucht werden, ingleichen das Schreib-Papier, so in der Druckerey zum drucken gebraucht wird, Accise-frey passiret werden soll; So wollen wir auch Demselben nicht allein gleichmäßige Freyheit bey dem Geleith und Zoll in gedachten Stücken hiermit und in Kraft dieses zugeleget, sondern auch

13.

Die Bedienten des Wäysen-Hauses und alle übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen, die würcklich in dem Wäysen-Hause wohnen, oder doch ihren ganzen Unterhalt von dem Wäysen-Hause haben, von ordinair und extraordinair - Steuern, Kopf-Geld, Ein-

qvar.

quartirungen, Wächten und dergleichen, in gleichen die Häuser, Aecker, Gärten, Wiesen und was sonst von immobilibus denen Armen zuständig, von allen Oneribus personalibus gleich andern plis corporibus befreyet haben, dergestalt, daß solche nullo nomine hinkünftig damit beschweret werden sollen; Was aber die Onera realia anbelanget, so müssen zwar diejenigen, so bereits auf den Güthern haften, davon ferner abgetragen werden, es sey denn, daß Wir nebst der Landschaft, Gott zu Ehren, selbige übertragen wollen. Was aber neu erbauet und angerichtet wird, und vorhin nicht sub onere gewesen, solches soll nicht weniger von realibus als personalibus Oneribus frey seyn und bleiben. Diesen Freyheiten haben Wir auch beygefüget und verordnet, bestättigen und verordnen auch hiemit fernerweit, daß

14.

Die Waisen-Haus-Kinder ohne production eines Geburtss-Briefes in die Handwercke aufgenommen, und an dessen Statt ein Attestatum vom Directore des Waisen-Hauses gültig geachtet;

15.

Item dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die Handwercke aufgenommen, und was sonst bey Aufbietung und Losprechung der Jungen gegeben wird, ihnen erlassen;

16. Ser

16.

Ferner die Wäysen und andere, so im Armen- und Krancken-Hause sterben, bey Begräbnissen alles, so wol Glocken, Singen, Kirchhof, als was sonst ordentlich zu entrichten seyn möchte, frey haben sollen, massen sie nicht anders als ganz Arme consideriret werden können.

17.

Weiter haben Wir auch das Wäysen-Haus mit einigen Gerechtigkeiten begnadiget, confirmiren auch demselben solche Gnade hiermit und in Kraft dieses, namentlich, daß es befugt seyn soll, nachfolgende Handwercker, als einen Schneider, einen Schuster, einen Schmidt, einen Fischer, einen Böttcher und einen Strumpfmacher zu setzen und anzunehmen, * und zwar also und dergestalt, daß, wann dieselben zu Geminnung des Meister-Rechts fünf Thaler gegeben, sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meister-Stückes oder Leistung anderer mehrer praestandorum zu Mit-Meistern angenommen werden, ihnen auch ferner in Haltung der Gefellen und Lehrung der Jungen, auch sonst überall Handwercks-Recht und Gewohnheit wiederfahren und gegönnet werden soll.

18.

Insonderheit aber haben Wir die Back- und Brau-Gerechtigkeit dem Wäysen-Hause als

3

ler

* Es ist bis dato nur der Schneider angenommen.

lernnädigß concediret und verstattet, so viel nemlich als zu sothanem Wäysen-Hause, wie auch zu den Armen- und Krancken-Häusern vonnöthen ist.

19.

Es soll auch das Wäysen-Haus salvo jure Retraetus, welchem selbiger zustehet, allezeit den Vorkauf haben, wenn von Land-Güthern, Aeckern, Wiesen und Gärten etwas, so ihnen anständig, und beqvem gelegen, zu verkauffen vorfället, jedoch kan es sich nicht entbrechen, dasjenige zu geben, was andere bieten.

20.

Wenn Stipendia in vorerwähnten beyden Herzog- und Fürstenthümern zu vergeben sind, wollen Wir dieselbige, so im Wäysen-Hause zum Studiren erzogen, andern Competenten ceteris paribus vorziehen lassen. Und

21.

Nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfahren, daß die Wirthe und Schencken, so um und bey dem Wäysen-Hause wohnen, kein Bedencken tragen, Spiel-Leute, Tänze, tumultuiren und greußliches Geschrey ihren Gästen zu gestatten, wodurch die Jugend in dem Wäysen-Hause nicht allein sehr geärrert, sondern auch so gar im Singen, Beten und Lernen gestöret und irre gemacht wird; So verordnen und befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß nahe bey dem

dem Wäysen-Hause keine Schencke aufs neue angeleget, und daß in denen Schenck-Häusern, welche schon um die Gegend sind, alles ärgerliche Wesen, Geschrey und tumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll, so wohl an Werkeltagen, als Sonn- und Fest-Tagen.

22. Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist, daß hierüber steiff, fest u. unverbrüchlich gehalten, und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Punkten nachgelebet werden solle; Also gesinnen Wir an Unsere Statthalter, gebiethen und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen und Amts-Cammern, Universität zu Halle, Amtshaupt-Leuten und Beamten, Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten, und andern Unsern Befehlssichhabern, desgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten, sich darnach allgerhorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung zum Effect zu befördern, auch das Wäysen-Haus weder selbst noch von andern in keinerley Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscription und anhangenden Königlichen Lehns-Insigel, gegeben Cölln an der Spree, den Neunzehnten Septembris, Nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im Eintausend Siebenhundert und Andern Jahre.

Friderich.

(L. S.)

P. S. v. Suchs.